

Statuten

1. NAME / SITZ / ZWECK UND ZUGEHÖRIGKEIT DES VEREINS

1.1 Name

Der Sportclub Ersigen wurde im Jahre 1962 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

1.2 Sitz

Der Vereinssitz befindet sich in Ersigen.

1.3 Zweck

Der SC Ersigen bezweckt die Ausübung des Fussballsports, die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit sowie die Betreuung und Ausbildung von Junioren.

1.4 Zugehörigkeit

1.4.1

Der SC Ersigen ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV), des Fussballverbandes der Region Bern-Jura (FVBJ) und des Kreisverbandes Oberaargau-Emmentaler Fussballverband (OEFV). Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA der UEFA, des SFV, seiner zuständigen Organe und Kommissionen sowie des FVRB und dessen Abteilungen sind für den Verein sowie für seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.

1.4.2

Der SC Ersigen ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. MITGLIEDSCHAFT

2.1 Mitglied kann jede Person werden, welche die Statuten des Vereins anerkennt.

2.2 Der Verein setzt sich aus folgenden Mitgliederkategorien zusammen:

- Aktivmitglieder
- Junioren
- Senioren
- Veteranen
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- Gönner

2.3 Schiedsrichter sind Aktivmitgliedern gleichgestellt und unterliegen somit den gleichen Bestimmungen wie diese.

2.4 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung folgt auf Antrag des Vereinsvorstandes an der nächsten Hauptversammlung.

- 2.5 Die Passivmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein finanziell unterstützen, ohne aktiv im Verein mitmachen zu wollen. Sie zahlen einen von der Hauptversammlung festgelegten Jahresbeitrag. Sie sind nur wahlberechtigt. Sie haben freien Eintritt zu allen offiziellen Meisterschaftsspielen des SC Ersigen.
- 2.6 Die Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein finanziell unterstützen, ohne aktiv im Verein mitmachen zu wollen. Sie zahlen mindestens den von der Hauptversammlung festgelegten Jahresbeitrag. Dieser muss höher angesetzt sein als der Passivmitgliederbeitrag. Die Gönner sind nur wahlberechtigt. Sie haben freien Eintritt zu allen offiziellen Meisterschaftsspielen des SC Ersigen.

3. EINTRITT, UEBERTRITT, AUSTRITT, AUSSCHLUSS, BOYKOTT

3.1 Eintritt

- 3.1.1 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern. Er gibt die Namen der neuen Mitglieder an der nächsten Hauptversammlung bekannt.

3.2 Übertritt

Der Übertritt vom Aktiv- zum Passivmitglied kann jeweils auf Saisonende, der Übertritt vom Passiv- zum Aktivmitglied jederzeit erfolgen. Uebertrittsgesuche sind dem Vereinsvorstand vorzulegen. Der Übertritt vom Junioren- zum Aktivmitglied erfolgt nach Beendigung des SFV-Juniorenalters automatisch.

3.3 Austritt

- 3.3.1 Austritte von Aktivmitgliedern, Junioren, Senioren und Veteranen sind nur auf Ende eines jeden Vereinsjahres möglich. Austrittsgesuche sind bis am 30. Juni an den Vorstand zu richten. Bei verspäteten Austrittserklärungen kann der Vorstand den Austritt auf den nächst möglichen Austrittstermin verschieben. Die Namen der Ausgetretenen sind an der nächsten Hauptversammlung bekannt zu geben.
- 3.3.2 Alle übrigen Mitglieder können den Austritt jederzeit schriftlich erklären. Ihre Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.
- 3.3.3 Austretende Mitglieder haben sämtliche finanziellen Verpflichtungen (inklusive Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr) gegenüber dem Verein zu erfüllen. Es darf keine Austrittsgebühr erhoben werden.

3.4 Ausschluss

Ein Mitglied kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, durch den Vereinsvorstand ausgeschlossen werden. So vor allem dann, wenn es gegen die Statuten verstösst, sich den Anordnungen der Vereinsfunktionäre widersetzt oder mit der Bezahlung von Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Das Mitglied ist mit entsprechender Rechtsbelehrung über den Ausschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen. Es kann innert einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung mit einem schriftlichen, begründeten Antrag an den Vorstand, zu Händen der nächsten Hauptversammlung, Rekurs einreichen. Fällt die Hauptversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich dieser Versammlung behandelt werden.

3.5 Boykott

Aktive, Junioren, Senioren und Veteranen können beim SFV zum Boykott angemeldet werden, wenn sie den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind.

4. ORGANE

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Die Vereinsführung kann durch verschiedene Kommissionen ergänzt und unterstützt werden.

5. HAUPTVERSAMMLUNG

5.1 Allgemeines

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind.

5.2 Einberufung

5.2.1 Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich nach Ablauf des Vereinsjahres (das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli – 30. Juni des folgenden Jahres) statt. Die Einladung ist den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung zuzustellen.

5.2.2 Ausserordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Die Einberufung kann auch erfolgen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unterschriftlich unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief an den Vereinsvorstand verlangt. In diesem Fall ist die ausserordentliche Hauptversammlung innert 30 Tagen nachdem sie verlangt wurde einzuberufen.

5.2.3 Die ordentliche wie die ausserordentliche Hauptversammlung ist für Vorstands- und Aktivmitglieder, Junioren (ab 16. Geburtstag), Senioren und Veteranen obligatorisch. Diejenigen, welche unentschuldig der Hauptversammlung fernbleiben, können vom Vorstand mit max. Fr. 100.-- gebüsst werden.

5.3 Traktandenliste

5.3.1 Die Traktandenliste ist den Mitgliedern zusammen mit der Einladung bekanntzugeben

5.3.2 Anträge von Mitgliedern sind mindestens 10 Tage vor der Hauptversammlung dem Vereinsvorstand mit eingeschriebenem Brief begründet einzureichen.

5.4 Abstimmungen und Wahlen

5.4.1 Stimm- und wahlberechtigt sind alle Ehren- und Aktivmitglieder, Junioren (ab 16. Geburtstag), Senioren und Veteranen. Passivmitglieder und Gönner sind nur wahlberechtigt.

5.4.2 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, ausser wenn die Mehrheit der anwesenden stimm- resp.- wahlberechtigten Mitglieder geheime Abstimmungen/Wahlen verlangt.

5.4.3 Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse aufgrund der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

5.4.4 Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid.

5.5 Ablauf und Geschäfte

5.5.1 Die Hauptversammlung wird vom amtierenden Präsidenten oder dessen Stellvertreter geleitet. Er stellt zu Beginn fest, dass die Hauptversammlung statuten-gemäss einberufen wurde, lässt die Stimmzähler wählen, und stellt danach die Zahl der Anwesenden und Diejenige der Stimm- resp. Wahlberechtigten fest.

5.5.2 Der Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls über die letzte Hauptversammlung
- b) Mutationen
- c) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte
 - des Vereinspräsidenten
 - ev. weiterer Funktionäre
- d) Entgegennahme und Genehmigung
 - der Jahresrechnung
 - des Revisorenberichtes
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Wahlen
 - des Vereinspräsidenten
 - des übrigen Vorstandes
 - der Rechnungsrevisoren
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vereinsvorstandes
- h) Statutenänderungen
- i) Beratung und Beschlussfassung über Anträge
- j) Verschiedenes

6. VORSTAND

6.1 Aufbau

Im Vorstand sind folgende Chargen vorgesehen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Sekretär / Protokollführer
- Beisitzer
- Präsident der Spielkommission
- Juniorenobmann
- weitere Mitglieder nach Bedarf

6.2 Organisation / Aufgaben / Rechte und Pflichten

- 6.2.1 Die Amtsdauer für sämtliche Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten können während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder durch den Vorstand ersetzt werden. Die neuen Vorstandsmitglieder müssen allerdings zwingend an der darauffolgenden Hauptversammlung bestätigt werden. Es gibt keine Amtszeitbeschränkung.
- 6.2.2 In den Vorstand sind alle Mitglieder wählbar. Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme.
- 6.2.3 Der Vorstand führt den Verein und vertritt ihn gegen aussen.
- 6.2.4 Der Vorstand versammelt sich nach Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern und kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen, die ihm nicht angehören. Diese haben jedoch nur beratende Stimme.
- 6.2.5 In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nicht nach den Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung.
- 6.2.6 Der Vorstand überwacht die Organisation aller sportlichen und geselligen Vereinsveranstaltungen. Abteilungsinterne Anlässe müssen wenn möglich durch den Vorstand und wenn dies nicht möglich ist, durch den Vereinspräsidenten bewilligt werden.
- 6.2.7 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 6.2.8 Der Präsident besitzt rechtsverbindliche Einzelunterschrift. Die übrigen Vorstandsmitglieder haben kollektiv zu zweien eine rechtsverbindliche Unterschriftsberechtigung.

7. RECHNUNGSREVISOREN

7.1 Organisation und Aufgaben

- 7.1.1 Die Hauptversammlung wählt 2 Revisoren. Ihre Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Sie sind für eine 2. Amtsdauer wieder wählbar.
- 7.1.2 Als Rechnungsrevisoren sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder wählbar.

7.1.3 Die Rechnungsrevisoren prüfen und kontrollieren die Jahresrechnung. Sie erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit schriftlich Bericht und Antrag zu Händen der ordentlichen Hauptversammlung. Sie sind zudem berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.

8. FINANZEN

8.1 Der Vorstand hat die Kompetenz, alle finanziellen Geschäfte im Sinne und zum Wohle des Vereins abzuwickeln.

8.1.1 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, deren Höhe durch die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt wird.
- Erträgen aus Veranstaltungen
- Sponsorenbeiträgen
- freiwillige Spenden
- Subventionen
- Bussen
- diverse weitere Zuwendungen

8.1.2 Die Mitgliederbeiträge sind grundsätzlich zu Beginn des Vereinsjahres zu entrichten. Mitgliedern, die in der 2. Hälfte des Vereinsjahres beitreten, kann der Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstandes reduziert werden.

8.1.3 Ehren- und Vorstandsmitglieder sowie Schiedsrichter sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.

8.1.4 Zur Verhängung von Bussen ist ausschliesslich der Vorstand zuständig. Bussen können ausgesprochen werden für:

- Unentschuldigtes Fernbleiben an der Hauptversammlung.
- Unentschuldigtes Nichtbefolgen von Aufgeboten für Anlässe, welche vom Vorstand zur Durchführung vorgeschrieben wurden.

8.1.5 Separat geführte Kassen (z.B. Mannschaftskassen) bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

8.1.6 Das Geschäftsjahr beginnt, analog des Vereinsjahres, am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

8.2 Haftung

8.2.1 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder beschränkt sich auf die von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge. Jede weitergehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

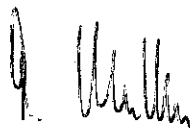
9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Statutenänderungen

9.1.1 Statutenänderungen können anlässlich einer Hauptversammlung beschlossen werden, wenn sich zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.

- 9.1.2 Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern im vollen Wortlaut 14 Tage vor der betreffenden Hauptversammlung zusammen mit der Einladung und der Traktandenliste schriftlich zuzustellen.
- 9.1.3 Statutenänderungsanträge von Mitgliedern sind dem Vorstand 90 Tage vor der Hauptversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.
- 9.1.4 Die Statutenänderungen treten erst nach Genehmigung durch den SFV in Kraft.
- 9.2 Vereinsauflösung
- 9.2.1 Die Auflösung des Vereins kann nur an einer speziell dafür einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Der Beschluss zur Auflösung erfordert erstens die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder sowie zweitens die Zustimmung von wenigstens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.
- 9.2.2 Bei Auflösung des Vereins muss in jedem Fall eine ordentliche Liquidation erfolgen. Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt, wobei ein Vertreter des Regionalverbandes als Berater zugezogen werden muss.
- 9.2.3 Bei einer Auflösung darf ein allfälliger Vermögensüberschuss nicht unter den Mitgliedern aufgeteilt werden. Das Vermögen wird dem Zentralsekretariat des SFV zur Verwaltung übergeben, bis sich ein neuer Fussballverein in Ersigen mit derselben Zweckbestimmung bildet. Der Vorstand ist für die ordnungsmässige Übergabe verantwortlich. Sollte die Neugründung nicht innert 5 Jahren erfolgen, so kann der SFV zwecks Unterstützung von Sportvereinen darüber verfügen.
- 9.3 Ueber alle in den Statuten nicht vorgesehenen Fälle entscheidet der Vorstand.
- 9.4 Inkraftsetzung
- 9.4.1 Die vorliegenden Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 14.08.2003 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom September 1977 und treten sofort nach Genehmigung durch den SFV in Kraft.

SPORTCLUB ERSIGEN



Der Präsident:
Ruedi Matter

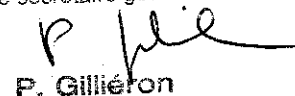


Der Sekretär:
Rolf Matter

August 2003

**Approuvés par le
Comité Central de l'ASF**

Le secrétaire général



P. Gillieron

Berne, le 05.09.2003